

11- Die Durchführung des Gewahrsams von Personen

Der Gewahrsam von Personen ist eine freiheitsbeschränkende Maßnahme außerhalb der Strafprozeßordnung. Es wird aber als wichtig erachtet, sie im Zusammenhang mit den strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen mit zu behandeln, da diese Kenntnisse für die Tätigkeit der Angehörigen aller Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei von Bedeutung sind. Außerdem lassen sich diese Fragen in der Praxis oft gar nicht so klar abgrenzen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Gewahrsams von Personen sind

- das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 und
- das Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979.

Nach § 15 VP-Gesetz können Personen **in Gewahrsam genommen** werden:

- wenn durch sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdet oder gestört wird, insbesondere, wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1);
- die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden (§ 15 Abs. 1 Satz 2);
- im Zustand der Trunkenheit nur, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und sie nicht in ihre Wohnung begleitet werden können.

Es ist zu beachten, daß Personen im Zustand der Trunkenheit nicht in Gewahrsam genommen werden dürfen, wenn sie mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden werden oder bei denen den Umständen nach eine Verletzung